

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels (FDP) vom 14.01.13

und Antwort des Senats

Betr.: Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrten – Hamburg darf nicht auf den Kosten sitzenbleiben!

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg plant, in naher Zukunft einen Staatsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein abzuschließen, mit dem die Übernahme von bis zu elf Sicherungsverwahrten aus Schleswig-Holstein durch die Stadt Hamburg geregelt werden soll. Aus dem Entwurf des Staatsvertrages geht hervor, dass das Land Schleswig-Holstein die Kosten für die von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgehaltenen Haftplätze erstatten wird. In einer Mitteilung an die Bürgerschaft konkretisiert der Senat dies dahin gehend, dass sich die Höhe des von Schleswig-Holstein zu erbringenden Tagessatzes „nach einem zwischen den Ländern abgestimmten Berechnungsschema auf Grundlage einer Teilkostenrechnung“ bestimmen soll. Bis zum 31. Dezember 2015 wird der Tagessatz je Unterbringungsplatz pauschal auf 250 Euro festgelegt. Für außergewöhnliche, einem Untergebrachten direkt zurechenbare Kosten (zum Beispiel besonders kostenintensive Medikamente, spezielle Hilfsmittel oder für Behandlungen in externen Krankenhäusern) soll eine hierüber hinausgehende Einzelabrechnung erfolgen können, sofern die Kosten unmittelbar haushaltswirksam sind. Auch Behandlungen im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt und besondere Aufwendungen für medizinisch-therapeutische Behandlungen im Rahmen der Therapieunterbringung werden mit Schleswig-Holstein gesondert abgerechnet.

In der Beantwortung der Schriftlichen Kleine Anfrage „Fehlendes Konzept zur Unterbringung Sicherungsverwahrter“ (Drs. 20/5328) hatte der Senat ausgeführt, der Grundbetrag von 250 Euro berücksichtige insbesondere Personalkosten, Kosten für Verpflegung, Gesundheitsfürsorge, Bekleidung und Kosten für Gebäudebewirtschaftung und Bauunterhaltung. Die Höhe des Grundbetrages beruhe bisher jedoch lediglich auf „qualifizierten Schätzungen“.

Insofern stellt sich die Frage, inwiefern die Kostenberechnung inzwischen auf eine verlässlichere Grundlage gestellt worden ist. Dabei sollten die tatsächlich anfallenden Kosten im Rahmen einer Vollkostenrechnung berücksichtigt werden. Dafür ist eine Berücksichtigung von Fixkosten notwendig. Außerdem sollte die Freie und Hansestadt Hamburg Kostensteigerungen zeitnah weitergeben können, sodass ausgeschlossen ist, dass es letztlich die Freie und Hansestadt Hamburg ist, die etwaige Mehrbedarfe zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Warum wählt der Senat bei der Berechnung des Tagessatzes eine Teilkostenrechnung? Warum wählt er keine Vollkostenrechnung?*

Der Senat hat sich mit dem Staatsvertrag bisher nicht befasst. Nach dem mit der zuständigen Behörde erzielten Verhandlungsergebnis erstattet das Land Schleswig-Holstein die Kosten für die vorgehaltenen Unterbringungsplätze. Dabei erfolgt die Kostenerstattung bis Ende 2015 als Pauschale. Danach wird auf Grundlage eines zwischen den Ländern abgestimmten Berechnungsschemas auf Grundlage einer Teilkostenrechnung ein genauer Tageshaftkostensatz festgesetzt. Die Berechnung der Höhe des Tageshaftkostensatzes auf Grundlage einer Teilkostenrechnung wird als sachgerecht erachtet, da dem Land Schleswig-Holstein die Kosten auf diese Weise verursachungsgerecht zugerechnet werden können. Hiervon nicht umfasst sind zum Beispiel einzelne Positionen aus der Kosten- und Leistungsrechnung, deren Höhe noch nicht bezifferbar ist; unter anderem Abschreibungen für bereits getätigte Bauinvestitionen im Bereich der Gesamtanstalt.

- a. *Wie setzt sich der von Schleswig-Holstein zu erbringende Tagessatz für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten in Höhe von 250 Euro genau zusammen (bitte nach einzelnen Posten und deren Höhe in Euro aufschlüsseln)?*
- b. *Wie hoch ist der auf die elf Sicherungsverwahrten jeweils entfallende Anteil an Fixkosten, der dem Land Schleswig-Holstein laut Entwurf des Staatsvertrags nicht in Rechnung gestellt werden soll (bitte nach einzelnen Posten und deren Höhe in Euro aufschlüsseln)?*

Bei dem Tagesunterbringungssatz von 250 Euro wurden insbesondere Personalkosten, Kosten für Verpflegung, Gesundheitsfürsorge, Bekleidung, Kosten für Gebäudebewirtschaftung und Bauunterhaltung berücksichtigt, die vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung der künftigen Abteilung bislang auf qualifizierten Schätzungen beruhen.

Die durchschnittlichen Tageshaftkosten eines Gefangenen betragen für das Jahr 2011 im Hamburger Justizvollzug 151,14 Euro zuzüglich Baukosten in Höhe von 6,40 Euro. Dieser nach bundeseinheitlichen Kriterien ermittelte Tageshaftkostensatz berücksichtigt sämtliche Ausgaben und lässt annehmen, dass etwaige Mehrbedarfe, die durch den Vollzug der Sicherungsverwahrung entstehen können, von der Pauschale abgedeckt sein dürften. Zudem werden gegenüber dem Land Schleswig-Holstein auch nicht genutzte Plätze mit einem Tagessatz von 230 Euro abgerechnet.

2. *Bedeutet die Tatsache, dass sich die Höhe des von Schleswig-Holstein zu erbringenden Tagessatzes „nach einem zwischen den Ländern abgestimmten Berechnungsschema auf Grundlage einer Teilkostenrechnung“ bestimmt, dass die Kosten nicht vollumfänglich abgerechnet werden?*

Die zuständige Behörde geht davon aus, dass ein Tagesunterbringungssatz von zunächst 250 Euro die anteiligen in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel entstehenden Kosten abdeckt.

Im Übrigen siehe Antworten zu 1. und zu 1. a. und 1. b.

3. *Wie hoch ist bisher der Tagessatz für die Unterbringung eines Sicherungsverwahrten in der JVA Fuhlsbüttel?*

Ein Tageshaftkostensatz für die Abteilung für Sicherungsverwahrte wurde bisher nicht festgesetzt.

4. *Aus der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft geht hervor, dass der Tagessatz je Unterbringungsplatz für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 pauschal auf 250 Euro festgelegt wird und beginnend im Jahr 2015 der Tageshaftkostensatz auf Grundlage des Vorjahres alle zwei Jahre überprüft und für die folgenden beiden Jahre festgelegt wird. Bedeutet dies, dass bis zum 31. Dezember 2015 auch bei etwaigen Mehrbedarfen grundsätzlich keine Kostenanpassungen mehr vorgenommen werden können?*

Eine Anpassung des Tageshaftkostensatzes ist bis zum 31. Dezember 2015 nicht vorgesehen. Außergewöhnliche, einem Untergebrachten direkt zurechenbare Kosten und besondere Aufwendungen werden gesondert abgerechnet. Im Übrigen siehe Antworten zu 1. a. und 1. b. sowie zu 2.

5. *In der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft heißt es, bei etwaigen Kapazitätsproblemen bestehe die Möglichkeit, weitere Plätze für Sicherungsverwahrte in der JVA Fuhlsbüttel einzurichten. Inwiefern würde Schleswig-Holstein an zusätzlich anfallenden Baukosten beteiligt beziehungsweise inwiefern ist man in diesem Fall auf eine Nachverhandlung angewiesen?*

Sollte eine Erweiterung der Abteilung erforderlich werden, weil Schleswig-Holstein mehr als elf Sicherungsverwahrte unterbringen möchte, ließen sich diese Kosten dem Land Schleswig-Holstein unmittelbar zuordnen und wären demnach zu erstatten. Hierfür wäre eine einvernehmliche Vertragsänderung erforderlich.